

RS Vwgh 1989/11/23 89/09/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §94 Abs1;

Rechtssatz

Die gesetzliche Bezeichnung "Dienstpflchtverletzung" im§ 94 Abs 1 BDG 1979 ist irreführend, weil eine solche erst nach abschließender und verbindlicher Sachaufklärung vorliegen kann. Diese Bestimmung stellt vielmehr auf die "Kenntnis" eines Verhaltens des Beamten ab, das den Verdacht einer schuldhaften Verletzung von Dienstpflchten nahe legt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090112.X01

Im RIS seit

12.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at